

Durchsuchung im Unternehmen

Was in den ersten Stunden zu tun ist

- Ruhig und höflich bleiben. ■ Maßnahme dulden, nicht behindern. ■ Keine Angaben zur Sache.
- Nichts löschen oder beiseiteschaffen. ■ Niemanden vorwarnen. ■ Anwaltliche Weisungen gehen vor.

BEI ANKUNFT DER BEAMTEN

- Beschluss zeigen lassen.** Lesen, Kopie erbitten, alle Seiten fotografieren. Behörde, Aktenzeichen, Einsatzleitung und Uhrzeit notieren. Ohne richterlichen Beschluss die anordnende Person und die behauptete Gefahr im Verzug festhalten (§ 105 StPO).
- Verteidiger anrufen.**
Dr. Andreas Grözinger · 0221 476706 22
Beschlussfotos an groezinger@gw-strafrecht.de. Danach intern informieren (Kontakte rechts).
- Um Zuwarten bitten,** bis der Verteidiger erreicht ist. Ein Anspruch besteht nicht. Die Maßnahme nicht aufhalten.
- Eine Ansprechperson benennen.** Nur sie spricht für das Unternehmen, weitere Mitarbeitende begleiten die Teams. Ohne Richter oder Staatsanwalt vor Ort nur nach Rücksprache auf Durchsuchungszeugen verzichten (§ 105 Abs. 2 StPO).

WÄHREND DER DURCHSUCHUNG

- Zur Sache schweigen,** auch im Gespräch am Rande. Unterlagen nicht selbst zusammensuchen, Ablagen und Speicherorte erst nach Rücksprache erläutern.
- Zugangsdaten zurückhalten.** PINs und Passwörter nur nach Rücksprache, Geräte nicht selbst entsperren. Einer Entsperrung per Finger oder Gesicht widersprechen, nicht widersetzen.
- Schattenprotokoll führen.** Wonach und bei wem wird gesucht? Was wird kopiert oder mitgenommen?
- Verteidigungsunterlagen schützen.** Auf Unterlagen der Verteidigung und Anwaltspost hinweisen, Versiegelung erbitten und Widerspruch protokollieren lassen (§§ 97, 148 StPO).

BEFRAGUNGEN

- Rolle klären lassen.** Zeuge oder Beschuldigter? Beschuldigte schweigen und verlangen ihren Verteidiger. Selbstbelastende Fragen dürfen auch Zeugen ablehnen (§ 55 StPO). Personalien richtig angeben (§ 111 OWiG).
- Zeugenbeistand hinzuziehen.** Zeugen haben das Recht auf einen anwaltlichen Beistand (§ 68b Abs. 1 StPO). Freiwillige Angaben nur in seiner Begleitung, bei förmlicher Ladung um Aufschub bitten. Den Beistand vermittelt der Verteidiger.

MITNAHME UND ABSCHLUSS

- Keiner Mitnahme zustimmen.** Freiwillige Herausgabe nur nach Rücksprache. Jeder Beschlagnahme und jeder Mitnahme zur Durchsicht widersprechen und das protokollieren lassen (§§ 98 Abs. 2, 110 Abs. 4 StPO). Spiegelung statt Mitnahme der Geräte und Kopien geschäftsnotwendiger Unterlagen erbitten.
- Verzeichnis verlangen.** Vollständiges Verzeichnis des Mitgenommenen und den Durchsuchungsgrund schriftlich geben lassen, ohne Fund eine Bescheinigung (§ 107 StPO). Nichts Inhaltliches unterschreiben.

INTERNE KONTAKTE vorab ausfüllen

Geschäftsleitung

Rechtsabteilung und Compliance

IT-Leitung

Kommunikation

RECHTE UND GRENZEN

- Zeugen müssen nur auf Ladung der Staatsanwaltschaft oder der Bußgeld- und Strafsachenstelle oder in deren Auftrag aussagen. Die Ladung kann mündlich vor Ort erfolgen (§§ 161a, 163 Abs. 3 StPO, § 399 AO).
- Herausgabepflicht nach § 95 Abs. 1 StPO, Zwangsmittel nicht gegen Zeugnisverweigerungsberechtigte (Abs. 2). Beschuldigte sind nicht verpflichtet. Vorher den Verteidiger fragen.
- Über Beschlagnahme und Durchsicht entscheidet auf Antrag oder Beschwerde jederzeit das Gericht (§§ 98 Abs. 2 S. 2, 110 Abs. 4 StPO).
- Steuerliche Mitwirkungspflichten bestehen fort, Zwang zur Selbstbelastung ist unzulässig (§ 393 Abs. 1 AO). Auskünfte schriftlich über den Verteidiger.

NACH DEM EINSATZ

- Gedächtnisprotokolle am selben Tag fertigen, an den Verteidiger adressieren und als Verteidigungsunterlage kennzeichnen.
- Löschroutinen anhalten (Legal Hold).
- Kommunikation mit dem Verteidiger abstimmen. Emittenten prüfen die Ad-hoc-Pflicht (Art. 17 MAR).

VERTEIDIGER

Dr. Andreas Grözinger

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, Partner
bei Gercke Wollschläger**0221 476706 22**groezinger@
gw-strafrecht.de

Kontakt zum Speichern